

Vorblatt

Problem

Die die Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II-Änderungsrichtlinie“) bedingt auch Änderungen der Industrieunfallverordnung.

Ziele

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die vollständige Umsetzung der Seveso II-Richtlinie für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts und des Anlagenrechts für Abfallbehandlungsanlagen sichergestellt werden.

Inhalt

Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 der Seveso II-Richtlinie in der Fassung der Seveso II-Änderungsrichtlinie und des Anhangs II Abschnitt IV Teil B leg.cit.; geringfügige Änderungen zur Anpassung an die mit der Vollziehung des Industrieunfallrechts gewonnenen Erfahrungen.

Alternativen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Die zur Diskussion gestellten Regelungen sind überwiegend EU-rechtlich bedingt und darüber hinaus mit keinem nennenswerten Aufwand verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich bezüglich der Beschäftigung und des Wirtschaftsstandorts neutral verhalten.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Die beabsichtigten Änderungen sind geringfügige Korrekturen, die sich aus der Seveso II-Änderungsrichtlinie und aus Konsequenzen der Erfahrungen des praktischen Vollzugs ergeben. Die daraus erwachsenden Änderungen der Kosten durch die Modifikation von Verpflichtungen liegen, da schon die betreffenden Verpflichtungen deutlich unterhalb der Bagatellgrenze des Standardkostenmodells anzunehmen waren, ebenfalls im Bagatellbereich des Standardkostenmodells. Das Vorhaben kann daher im Sinne des BGBl. II Nr. 233/2007 als kostenneutral eingeschätzt werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Vorhaben betrifft ausschließlich sicherheitstechnische Aspekte und hat auch nicht indirekt Konsequenzen auf die im KVP-Leitfaden des BKA genannten Kriterien; Auswirkungen auf den Klimaschutz sind daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Konsumentenschutzpolitische und soziale Aspekte sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vorhabens und werden von diesem nicht berührt.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine, das Vorhaben berührt ausschließlich Fragen der Sicherheitstechnik.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Konformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Für die Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 der Seveso II-Richtlinie in der Fassung der Seveso II-Änderungsrichtlinie (Namhaftmachung der an der Erstellung des Sicherheitsberichts beteiligten Organisationen) und des Anhangs II Abschnitt IV Teil B leg.cit. (Darstellung der Abschätzung der Folgen der ermittelten schweren Unfälle) ist eine Anpassung der Industrieunfallverordnung erforderlich. Die Umsetzung soll, der bisherigen Systematik der Industrieunfallverordnung folgend, sowohl für den Bereich des gewerblichen als auch des abfallwirtschaftsrechtlichen Betriebsanlagenrechts erfolgen.

Darüber hinaus soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Industrieunfallverordnung den Erkenntnissen Rechnung getragen werden, die seit ihrer Erlassung beim Vollzug des Industrieunfallrechts gewonnen werden konnten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Z 1 (Entfall des § 2 Z 9) und zu Z 6 (Änderung des § 9 Abs. 1):

Es hat sich herausgestellt, dass das gänzliche Ausschließen aktiver Sicherheitsmaßnahmen bei der Abschätzung von Unfallszenarien nicht möglich ist. Welche aktiven Sicherheitsmaßnahmen als beim Auftreten eines Unfalls wirksam anzusehen sind, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die nach der geltenden Rechtslage vorgesehene Unterscheidung zwischen den im § 7 Z 2 vorgesehenen „kleinen Szenarien“ zur Ermittlung und Beurteilung von Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen oder zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen und den „großen Szenarien“ gemäß § 9 Abs. 1, die zB der Notfallplanung dienen sollten, entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Diese geht bei den Auswirkungsbetrachtungen grundsätzlich nur von „großen“, außergewöhnlichen Ereignissen aus; aus dem Ergebnis dieser Betrachtungen werden einerseits die notwendigen Maßnahmen abgeleitet und andererseits Rückschlüsse auf die Effizienz der bereits getroffenen Maßnahmen gezogen.

Zu Z 2 und zu Z 3 (neuer § 2 Z 9 und Z 10):

Die Umnummerierung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Z 1 (Entfall des bisherigen § 2 Z 9).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Seveso II-Richtlinie in der Fassung der Seveso II-Änderungsrichtlinie.

Zu Z 5 (§ 7 Z 2 und § 13 Abs. 4):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll jene Klarstellung erfolgen, die im Bereich der Gewerbeordnung 1994 (im § 84c Abs. 2, 9 und 11 sowie im § 84d Abs. 4) bereits im Zuge der Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 131/2004 vorgenommen wurde und auf welche § 59 Abs. 1 AWG 2002 verweist.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der geltenden Regelung soll dem Wortlaut des Anhangs II Abschnitt IV Teil B der Seveso II-Richtlinie Rechnung getragen werden.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 5 Z 10):

Dies betrifft insbesondere die innerbetriebliche (Informations)Schnittstelle zu den Katastrophenschutzbehörden und den Rettungseinrichtungen. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 10 Abs. 5 Z 10 der Bergbau-Unfallverordnung; BGBl. II Nr. 103/2007.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 2):

Der Hinweis auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im § 16 soll durch die Anführung der Richtlinie 2003/105/EG ergänzt werden.

Zu Artikel 2:

Art. II der derzeit geltenden Industrieunfallverordnung, welcher gemäß dem AWG 1990 erlassen wurde, findet im § 65 Abs. 1 Z 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, seine gesetzliche Deckung und ist daher weiterhin in Kraft.

Das Novellierungsvorhaben soll zum Anlass genommen werden, die Verweise im Art. II an das AWG 2002 anzupassen.

Zu Z 1:

Die Promulgationsklausel soll an das AWG 2002 angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 1 und 2):

§ 1 soll an das AWG 2002 angepasst werden.

Die derzeit geltende Z 3 des § 1 soll entfallen, da für die Einbeziehung von Abfällen für die Beurteilung, ob ein Betrieb dem Seveso-II-Regime unterliegt, mit der AWG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 34/2006, eine entsprechende Bestimmung in der Einleitung des Anhang 6 aufgenommen wurde (vgl. Z 7 der Einleitung).

Der Hinweis auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im § 2 soll durch die Anführung der Richtlinie 2003/105/EG ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 3):

Es soll eine Inkrafttretensbestimmung für die Novelle aufgenommen werden.